D i p l . - B i o l . B j ö r n L e u p o l t
Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring
Dorfstr. 96
24598 Heidmühlen
Tel.: 015120635595
e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

22. August 2020

Potenzialabschätzung, faunistische Erfassung (Fledermäuse und gebäudebrütende Vögel), sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme im Rahmen des B-Plan 338 in Norderstedt

im Auftrag der
Landschaftsplanung JACOB│FICHTNER PartGmbB, Norderstedt

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Methode 3
2 Ergebnisse 4
2.1 Fledermäuse 4
2.1.1 Quartiersuche mittels einer Tagesbegehung 4
2.1.2 Detektorbegehungen 5
2.2 Vögel 6
3 Artenschutzrechtliche Stellungnahme 7
3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG 9

1 Einleitung und Methode

Im Rahmen des B-Plan 338 der Stadt Norderstedt sollen Gebäude abgerissen und Bäume gefällt werden. Durch das Vorhaben können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Aufgabe vorliegender Untersuchung war es mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten einzuschätzen und darzustellen. An artenschutzrechtlich relevanten Arten sind durch das Vorhaben möglicherweise Fledermäuse, Vögel und baumbewohnende Käferarten (Eremit etc.) betroffen. Weitere Artengruppen der Anhang IV-Arten sind aufgrund der Habitatansprüche und der Ausprägung des Plangebietes vom Vorhaben nicht betroffen.

Bezüglich Fledermausquartieren erfolgte eine Tagesbegehung der vom Abriss betroffenen Gebäude am 05.03.2020. Des Weiteren wurde eine Untersuchung der von der Fällung betroffenen Bäume, der bestehenden Bäume im Heimpfad sowie der Gebäude auf das Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (hier Fledermäuse, Vögel, Eremit etc.) durchgeführt. Durch die Potenzialeinschätzung wurde Potenzial für gebäudebrütende Vogelarten sowie auch für größere Fledermaussommerquartiere an den Gebäuden ermittelt. Zur genaueren Ermittlung der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte erfolgte dann eine Realerfassung der gebäudebrütenden Vogelarten und Fledermäuse. Hierfür wurden drei Tagesbegehungen von Mitte März bis Juni 2020 zur Ermittlung von Fortpflanzungsstätten von gebäudebrütenden Vogelarten sowie drei nächtliche Detektorbegehungen im Juni/Juli 2020 zur Ermittlung von größeren Fledermaussommerquartieren (z.B. Wochenstubenquartiere) durchgeführt.

Während der Gebäudebegehung (05.03.2020) wurden die Gebäude auf Fledermausquartierpotenzial sowie Potenzial für gebäudebrütende Vogelarten hin kontrolliert. Die Bäume wurden bei diesem Termin ebenfalls hinsichtlich ihres Potenzials für artenschutzrechtlich relevante Arten untersucht. Am 23.03., 29.04., 06.05. sowie 26.06.2020 wurden Tagesbegehungen zur Ermittlung von Fortpflanzungsstätten von gebäudebrütenden Vogelarten sowie drei nächtliche Detektorbegehungen (13.06., 26.06. sowie 06.07.20) zur Ermittlung von größeren Fledermaussommerquartieren (z.B. Wochenstubenquartiere) durchgeführt. Dabei erfolgten auch Schwärmphasenuntersuchungen (Detektorbegehungen vor Sonnenaufgang) zum Auffinden von größeren Fledermaussommerquartieren. Die Begehungen erfolgten mittels Sichtbeobachtungen und Batdetektoren im Zeitdehnungs- (PETTERSSON D240x) sowie Frequenzmischverfahren (PETTERSSON D100) sowie mittels des Batloggersystems (ELEKON). Während der Detektorbegehungen wurde eine Wärmebildkamera (LIEMKE Keiler 25) zum visuellen Auffinden von Fledermausaktivitäten mitgeführt. Abbildung 1 zeigt die Lage der untersuchten Gebäude und Bäume zwischen Heimpfad und Glojenbarg in Norderstedt.

Abbildung 1: Übersicht über die untersuchten Gebäude und Bäume zwischen Heimpfad und Glojenbarg in Norderstedt (1-10 = Bäume mit Befund, siehe Tabelle 1)

Es erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse sowie die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme inklusive Hinweisen zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

2 Ergebnisse

2.1 Fledermäuse

2.1.1 Quartiersuche mittels einer Tagesbegehung

Während der Begehung der Gebäude (siehe Abb.1) von innen und außen am 05.03.2020 wurde kein aktueller oder Hinweise (z.B. Kotreste) für einen zurückliegenden Fledermausbesatz festgestellt. Auf den Dachböden der Gebäude Heimpfad 1-9 besteht höchstens Fledermaustagesquartierpotenzial (Übertagungsverstecke einzelner Fledermausindividuen). In den restlichen Gebäuden (Heimpfad 10 und 11, Glojenbarg 33, 35, 37 und 39) bestehen Ein- und Ausflugmöglichkeiten für Fledermäuse sowie Potenzial auch für größere Fledermaussommerquartiere. Hinweise für einen zurückliegenden Fledermausbesatz (z.B. Fledermauskot) wurden jedoch nicht festgestellt. Die Keller der Gebäude besitzen aufgrund ihrer Struktur und/oder ihrer klimatischen Verhältnisse kein Potenzial für Fledermauswinterquartiere. Bezüglich möglicher Einflugöffnungen (z.B. geöffnete Fenster) in die Keller wurde mit dem anwesenden Quartierbetreuer (Herr Rix) vereinbart, dass diese zeitnah verschlossen werden.

Potenzial für größere Fledermaussommerquartiere (z.B. Wochenstubenquartiere, in denen die Aufzucht der Jungtiere stattfindet) wurde somit während der ersten Begehung insbesondere in den Gebäuden (Heimpfad 10 und 11, Glojenbarg 33, 35, 37 und 39) angenommen. Die Bäume im Plangebiet wurden auf ihr Fledermausquartierpotenzial mittels Sichtkontrolle vom Boden aus hin untersucht. Dabei wurden keine Bäume festgestellt, die Potenzial für Fledermauswinterquartiere oder Potenzial für größere Fledermaussommerquartiere besitzen. Die untersuchten Bäume besitzen auch keine ausreichend große Höhlen mit Mulm, in denen der Eremit vorkommen könnte. Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten besitzen die Bäume nicht. Die Ergebnisse der Baumkontrolle sind in Tabelle 1 aufgeführt. Nicht aufgeführte Bäume hatten keinen Befund. Von den aufgeführten Bäumen sollen die Bäume Nr. 1-3 sowie Baum Nr. 6 gefällt werden (siehe auch Abbildung 1).

Tabelle 1: Ergebnisse der Baumkontrolle

pTQ = potenzielles Fledermaustagesquartier; VN = Vogelnest (Freibrüter); pHB = Potenzial für Höhlenbrüter

Baumnr.	Befund	Ergebnis
1	kl. Astspalt in ca. 2,5m Höhe	pTQ
2	altes VN; Astloch in ca. 2,5m Höhe	pTQ; altes VN
3	abgeplatzte Rinde	pTQ
4	Astabbruch mit Spalten in ca. 6m Höhe	pTQ
5	altes VN	Altes VN
6	kl. Stammhöhle in ca. 2,2,m Höhe	pTQ
7	kl. Stammhöhle in ca. 4m Höhe	pTQ
8	kl. Stammhöhle in ca. 3m Höhe, Vogelkasten	pTQ, Vogelkasten
9	Meisenkasten	Meisenkasten
10	kl. Stammhöhle in ca. 2,5m Höhe	pTQ, pHB

2.1.2 Detektorbegehungen

Zur morgendlichen Schwärmphasenzeit kehren Fledermäuse zu ihren Quartieren zurück und schwärmen oft vor diesen. Zusätzlich können Fledermausquartiere durch das Beobachten von Ausflügen in der abendlichen Dämmerungszeit ermittelt werden. Hierdurch ist das Auffinden von größeren Sommerquartieren möglich. Zur Ermittlung von Fledermaussommerquartieren wurden drei nächtliche Detektorbegehungen (13.06., 26.06. sowie 06.07.2020) in der Fledermauswochenstubenquartierzeit insbesondere zur Aus- und Einflugzeit im Plangebiet durchgeführt. Hierbei konnten keine Hinweise für größere Sommerquartiere durch Schwärmverhalten oder Ein- und Ausflüge in Gebäude oder Bäume im Plangebiet ermittelt werden. Des Weiteren wurden keine Hinweise für einen Fledermausbesatz (z.B. Kot- und Urinspuren, Fraßreste etc.) an den Gebäuden gefunden. Während der Detektorbegehungen

wurde die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) am häufigsten geortet. Diese Art jagte regelmäßig mit einem Individuum im Innenhof der Glojenbarg Gebäude. Des Weiteren wurden die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sowie der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) mit vereinzelten Überflügen festgestellt. Tagesquartiere einzelner Fledermausindividuen (Zwergfledermaus) zur Fledermaussommerquartierzeit konnten durch die Untersuchung nicht ausgeschlossen werden. Bedeutende Jagdhabitate oder bedeutende Flugstraßen von Fledermäusen bestehen im Plangebiet nicht.

2.2 Vögel

Die Dachböden der Gebäude Heimpfad 1-10 sowie Glojenbarg 33 besitzen keine Ein-/Ausflugmöglichkeiten für Vögel; in den restlichen Gebäuden (Heimpfad 11, Glojenbarg 35, 37 und 39) ist dies jedoch möglich. Im Rahmen der ersten Begehung der Gebäude am 05.03.2020 wurde auf dem Dachboden des Gebäudes Glojenbarg 39 ein altes Vogelnest (Nischenbrüter) im Bereich des Giebels festgestellt. Auf dem Dachboden des Gebäudes Glojenbarg 35 wurde im Bereich des Schornsteines am Boden sowie in einer Schornsteinöffnung Nistmaterial entdeckt. Gleichzeitig wurden Dohlenrufe (*Corvus monedula*) wahrgenommen. Sämtliche Schornsteine der Gebäude sind aufgrund einer Zentralheizung längere Zeit nicht mehr in Betrieb. Bei Verdacht auf eine Nutzung der Gebäude als Vogelbrutstätte wurden drei Gebäudebrüterbegehungen von März bis Mai 2020 (23.03., 29.04. sowie 06.05.2020) durchgeführt. Während dieser Begehungen wurden regelmäßig Dohlen (maximal 15 Dohlen am 05.03.20, bei den späteren Begehungen bis zu acht Dohlen) im Plangebiet angetroffen. Insbesondere in zwei Bereichen (Heimpfad 2-4 und Glojenbarg 33 und 35) wurden An- und Abflüge von Dohlen an die Schornsteine sowie Wachverhalten und Nistmaterialeintrag an insgesamt drei Schornsteinen festgestellt. Während der letzten Fledermausbegehung wurde morgens am 26.06.20 eine Jungdohle auf einem Schornstein des Gebäudes Heimpfad 4 beobachtet. Es bestehen somit drei Bruten von Dohlen im Plangebiet. In den Fassaden der Gebäude bestehen Löcher (sehr wahrscheinlich verursacht durch einen Specht). Bei den Gebäuden Heimpfad 6, 7 und 9 wurde je eine Haussperlingsbrutstätte (*Passer domesticus*) in je einem Loch in der Fassade durch Ein- und Ausflugbeobachtungen sowie Eintragung von Nistmaterial festgestellt. Weitere Brutplätze von Gebäudebrütern (z.B. Rauch- und Mehlschwalben sowie Mauersegler) wurden während der Untersuchungen im Plangebiet nicht festgestellt.

Die Bäume im Plangebiet wurden während der ersten Begehung am 05.03.2020 auf ihr Brutvogelpotenzial mittels Sichtkontrolle vom Boden aus hin untersucht. Dabei wurden zwei alte Nester von Freibrütern, zwei Vogelkästen sowie eine Stammhöhle mit Höhlenbrüterpotenzial festgestellt. Die Ergebnisse der Baumkontrolle sind in Tabelle 1 (siehe oben) aufgeführt. Von der Fällung betroffen sind die Bäume mit den Vogelkästen und dem Höhlenbrüterpotenzial jedoch nicht.

3 Artenschutzrechtliche Stellungnahme

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten (hier Fledermäuse und Vögel) aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4.wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine

erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Bei fehlendem Fledermauswinterquartierpotenzial sind Tötungen oder Verletzungen durch das Vorhaben auszuschließen, wenn der Abriss der Gebäude/Fällung von Bäumen in der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) erfolgt. Die Vogelbrutzeit liegt außerhalb dieses Zeitraumes. Sollte das Vorhaben außerhalb der Fledermauswinterquartierzeit durchgeführt werden, müssten aus gutachterlicher Sicht die Gebäude und Bäume vor Abriss/Fällung erneut auf einen aktuellen Besatz durch Fledermäuse und Brutvögel kontrolliert werden. Nur bei einem Nichtbesatz wäre das Vorhaben ohne das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durchführbar. Die Wahrscheinlichkeit eines Besatzes (insbesondere Brutvögel) ist jedoch außerhalb der Fledermauswinterquartierzeit sehr wahrscheinlich.

Zu berücksichtigende Lebensstätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Die Untersuchung erbrachte keine Hinweise für einen aktuellen oder zurückliegenden Besatz des Gebäudes durch größere Fledermausquartiere. Es gehen keine wichtigen limitierenden Nahrungsräume für Fledermäuse durch das Vorhaben verloren. Somit ist von einem Verlust von Fledermausquartieren im Sinne des § 44 BNatSchG und somit von Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen durch das Vorhaben nicht auszugehen.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Es konnten während der Untersuchung drei Dohlenbruten in Schornsteinen sowie drei

Haussperlinsgbruten an den Gebäuden festgestellt werden. In den von der Fällung betroffenen Bäumen besteht kein Potenzial für Höhlenbrüterniststätten. Auch die beiden Bäume mit den Vogelkästen sollen erhalten bleiben. Durch das Vorhaben ist somit von einem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG (drei Dohlen- und drei Haussperlingsfortpflanzungsstätten) auszugehen. Ausgleichsmaßnahmen werden somit erforderlich. Es gehen keine wichtigen limitierenden Nahrungsräume für Fledermäuse oder Vögel verloren.

3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

a. Dieses Verbot tritt bei Abriss der Gebäude und Fällung der Bäume zur Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) nicht ein. Sollte das Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, müsste vor Beginn der Arbeiten eine erneute Kontrolle auf Fledermaus- und Vogelbesatz erfolgen, um Tötungen oder Verletzungen zu verhindern. Bei bekannter Nutzung insbesondere der Gebäude Heimpfad 2, 3, 4, 6, 7 und 9 sowie Glojenbarg 33 und 35 durch Brutvögel ist ein aktueller Besatz zur Vogelbrutzeit jedoch sehr wahrscheinlich.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b. Dieses Verbot wird nicht verletzt.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. Es gehen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen durch das Vorhaben verloren. Der Verlust von drei Dohlen- sowie drei Haussperlingsfortpflanzungsstätten kann aus gutachterlicher Sicht ausreichend ausgeglichen werden. Bei Feststellung der Dohlenbruten wurden bereits insgesamt zehn Dohlenbrutnistkästen im Mai/Anfang Juni 2020 durch die Adlerhorst Baugenossenschaft eG an Bäumen im Heimpfad installiert. Für eine Nutzung in 2020 war die Anbringung jedoch zeitlich zu spät. Aus gutachterlicher Sicht ist diese Maßnahme als Ausgleich für den anzunehmenden Verlust der drei Dohlenfortpflanzungsstätten durch das Vorhaben befähigt. Für den Verlust der drei Haussperlingsfortpflanzungsstätten müssen mindestens drei Sperlingskoloniehäuser (z.B. 1SP der Firma Schwegler oder SPQM

der Firma Hasselfeldt) orts- und zeitnah an Gebäuden installiert werden. Möglich wäre auch die orts- und zeitnahe Installation von sechs Nisthöhlen (z.B. 1B der Firma Schwegler oder R-32 der Firma Hasselfeldt) an Bäumen.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. hier nicht betrachtet.

Somit stehen dem geplanten Vorhaben (Abriss von Gebäuden, Fällung von Bäumen) hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf oben genannte Arten keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen, wenn oben genannte Vermeidungsmaßnahme (Abriss und Fällung innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit, somit vom 01.12. bis 28.02.) sowie Ausgleichsmaßnahmen (Installation von Vogelnisthilfen) durchgeführt werden. Sollte das Vorhaben außerhalb der Fledermauswinterquartierzeit erfolgen, müsste eine erneute Kontrolle auf Fledermaus- und Vogelbesatz vor Beginn der Abrisse/Fällungen mit negativem Befund durchgeführt werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig.

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

Dipl.-Biol. Björn Leupolt, Dorfstr. 96, 24598 Heidmühlen, Tel.: 015120635595, e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de